



CDU Fraktion im Rat
der Stadt Köln

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln

Historisches Rathaus – 50667 Köln

An den
Vorsitzenden des
Rates

Herrn
Oberbürgermeister Jürgen Roters

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln

Historisches Rathaus
50667 Köln

Tel: 0221-221 259 70
Fax: 0221-221 265 74

www.fraktion.cdu-koeln.de
cdu-fraktion@stadt-koeln.de

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 28.02.2011

AN/0522/2011

Dringlichkeitsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	01.03.2011

Rechtliche Prüfung der vorgesehenen Befragung zum weiteren Ausbau des Godorfer Hafens

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 01.03.2011 zu nehmen:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, durch renommierte externe Verwaltungsjuristen die Möglichkeiten und Grenzen einer Bürgerbefragung zum Ausbau des Godorfer Hafens rechtlich prüfen zu lassen. Dabei ist insbesondere Augenmerk auf die Fragen der Zulässigkeit einer solchen Befragung (z. B. unter dem Aspekt der Umgehung der Ausschlussstatbestände nach § 26 Abs. 5 GO NRW), die Verbindlichkeit des Ergebnisses für den Rat und die Bewertung der Kosten zu legen. Die Auswahl des bzw. der Gutachter erfolgt im Einvernehmen mit dem AVR.

Begründung:

Unter Top 5.5 der vorgelegten Tagesordnung für die Ratssitzung schlägt Oberbürgermeister Jürgen Roters vor, der Rat solle „sich im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung das Ergebnis der Bürgerbefragung bei künftigen Entscheidungen dann zu Eigen machen, wenn sich in der Befragung eine Mehrheit ergibt, die mindestens 20 Prozent der 776.471 teilnahmeberechtigten Bürger ab 16 Jahren beträgt“.

In einer der CDU-Fraktion vorliegenden Stellungnahme der Sozietät Graf von Westphalen & Partner vom 28.02.2011 heißt es jedoch: „Der angestrebte Beschluss über eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger verbunden mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Rates, an diesen im Fall eines bestimmten Quorums gebunden zu sein, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken und dürfte – soweit dadurch tatsächlich eine Bindung des Rates durch den Beschluss eintreten soll – unzulässig sein. Dann würde der vorgeschlagene Beschluss des Rates gegen Paragraph 26 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes NRW verstoßen.“

Begründung der Dringlichkeit:

Die dargestellten, erheblichen rechtlichen Bedenken zwingen, vor dem Hintergrund der zu Top 5.5 vorgesehenen Verwaltungsvorlage, für die morgen angesetzte Ratssitzung zu einem schnellen Handeln.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Götz